



REINHARD KARDINAL MARX

KARDINALPRIESTER DER HEILIGEN RÖMISCHEN KIRCHE

VOM TITEL SANKT KORBINIAN

ERZBISCHOF VON MÜNCHEN UND FREISING

Regelung zur Durchführung von Gremiensitzungen im Bereich der kirchlichen Vermögensverwaltung

Allgemeines Dekret gemäß can. 29 CIC

Um sowohl den Grundsatz der Beratung aufrechtzuerhalten wie auch den Schutz vor COVID-19-Erkrankungen zu gewährleisten, wird für alle Rechtsträger, die der Gesetzgebungsgewalt des Erzbischofs von München und Freising unterliegen, hiermit die Möglichkeit geschaffen, Sitzungen von Gremien im Bereich der kirchlichen Vermögensverwaltung ohne physische Anwesenheit einzelner oder aller Gremienmitglieder durchzuführen.

1. Sitzungsformen

1.1 Gremiensitzungen können durchgeführt werden in der Form

- a) einer Präsenzsitzung, bei der alle Gremienmitglieder physisch am Sitzungsort anwesend sind;
- b) einer Telefon- oder Videokonferenz ohne physische Anwesenheit;
- c) einer gemischten Sitzung, bei der einige Gremienmitglieder physisch am Sitzungsort anwesend sind und mindestens ein Gremienmitglied mittels Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet wird.

1.2 Unter Beachtung der staatlichen und kirchlichen Vorgaben zur Vorbeugung gegen eine Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 obliegt die Entscheidung darüber, ob und in welcher Form die Abhaltung einer Gremiensitzung möglich ist, dem/der Vorsitzenden in Abstimmung mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung in Abstimmung mit einem weiteren Gremienmitglied. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden obliegt die Entscheidung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden in Abstimmung mit einem weiteren Gremienmitglied.

1.3 Jedes Gremienmitglied ist berechtigt, der/dem Vorsitzenden des Gremiums vorsorglich oder nach Erhalt der Einladung zu einer Präsenzsitzung mitzuteilen, dass es unbeschadet seiner Pflicht zur und seines Rechts auf Teilnahme an der Sitzung aufgrund der Gefahr eine COVID-19-Erkrankung die physische Anwesenheit bei Gremiensitzungen ablehne.

1.4 Sofern ein Gremienmitglied zur Vermeidung einer COVID-19-Erkrankung die physische Anwesenheit bei einer geplanten Präsenzsitzung ablehnt, wird gemäß Nr. 1.2 darüber entschieden, ob die Sitzung in der Form einer Telefon- oder Videokonferenz oder einer gemischten Sitzung durchgeführt wird.

2. Sitzungen und Beschlussfassung bei Telefon- oder Videokonferenz oder gemischter Sitzung

2.1 Bei der Durchführung einer Gremiensitzung in der Form einer Telefon- oder Videokonferenz sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Hinsichtlich der Einberufung finden die eigenen Bestimmungen des jeweiligen Gremiums in entsprechend angepasster Form Anwendung.
- b) Beschlussvorlagen müssen allen Gremienmitgliedern entsprechend den eigenen Bestimmungen des jeweiligen Gremiums, mindestens jedoch 24 Stunden vor Sitzungsbeginn in Schriftform zugegangen sein.
- c) Die Kommunikationsplattform ist so zu wählen, dass allen Gremienmitgliedern die Teilnahme an der Sitzung möglich ist. Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie die Wahrung der Verschwiegenheit und Vertraulichkeit müssen dabei gewährleistet sein.
- d) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn die nach den eigenen Bestimmungen des jeweiligen Gremiums erforderliche Anzahl der für die Beschlussfähigkeit notwendigen Gremienmitglieder an der Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.
- e) Beschlüsse sind in der den eigenen Bestimmungen des jeweiligen Gremiums entsprechenden Weise zu protokollieren.

2.2 Bei der Durchführung einer gemischten Sitzung sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Beschlussvorlagen müssen allen Gremienmitgliedern entsprechend den eigenen Bestimmungen des jeweiligen Gremiums mindestens, jedoch 24 Stunden vor Sitzungsbeginn in Schriftform zugegangen sein.
- b) Die Kommunikationsplattform ist so zu wählen, dass allen zugeschalteten Gremienmitgliedern die Teilnahme an der Sitzung möglich ist und ihre Beiträge von allen am Sitzungsort physisch anwesenden Gremienmitgliedern zur Kenntnis genommen werden können. Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie die Wahrung der Verschwiegenheit und Vertraulichkeit müssen dabei gewährleistet sein.
- c) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn die nach den eigenen Bestimmungen des jeweiligen Gremiums erforderliche Anzahl der für die Beschlussfähigkeit notwendigen Gremienmitglieder unbeschadet der Teilnahmeform an der Gremiensitzung teilnimmt und die Teilnahme der durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschalteten Gremienmitglieder ununterbrochen aufrechterhalten bleibt.
- d) Beschlüsse sind in der den eigenen Bestimmungen des jeweiligen Gremiums entsprechenden Weise zu protokollieren.

3. Beschlussfassung im Umlaufverfahren

3.1 Beschlüsse können ungeachtet entgegenstehender eigener Bestimmungen des jeweiligen Gremiums im Umlaufverfahren nur dann gefasst werden, wenn

- a) eine Beratung der Angelegenheit bereits in einer vorherigen Gremiensitzung stattgefunden hat
oder
- b) die Durchführung einer Gremiensitzung in einer der unter 1.1 genannten Sitzungsformen unmöglich, eine Entscheidung aber zwingend erforderlich ist. In diesem Fall muss vor der Beschlussfassung zumindest ein Austausch der Argumente in geeigneter Form, z.B. durch Stellungnahmen in Schriftform, erfolgen.

3.2 Ein Fall zwingender Erforderlichkeit liegt vor, wenn eine Entscheidung bis zum Ende der Befristung dieser Regelungen keinen Aufschub duldet, da andernfalls eine Entscheidung zu spät käme oder zu Schaden führen würde.

3.3 Die Entscheidung, ob ein Fall zwingender Erforderlichkeit vorliegt, obliegt dem/der Vorsitzenden in Abstimmung mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung in Abstimmung mit einem weiteren Gremienmitglied. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden obliegt die Entscheidung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden in Abstimmung mit einem weiteren Gremienmitglied.

3.4 Zur Gültigkeit eines Beschlusses im Umlaufverfahren ist erforderlich, dass

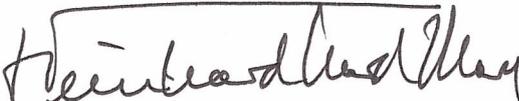
- a) allen Gremienmitgliedern die Beschlussvorlage in Schriftform mittels Telefax, E-Mail oder gemeinsam genutzter Datenplattform vorliegt,
- b) den Gremienmitgliedern eine angemessene Frist von wenigsten drei Tagen zur Stimmabgabe eingeräumt wird,
- c) die Mehrheit der Gremienmitglieder am Umlaufverfahren teilnimmt und eine Stimme abgibt; die Stimme kann wahlweise telefonisch oder in Schriftform per Telefax, E-Mail oder über eine gemeinsam genutzte Datenplattform abgegeben werden. Stimmenthaltungen und nach Ablauf der Frist abgegebene Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

3.5 Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind durch den jeweiligen Vorstand festzustellen und den Gremienmitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

Dieses Dekret tritt am 14. Mai 2020 in Kraft (vgl. can. 8 § 2 CIC) und gilt zunächst bis 30. September 2020. Es ist auf der Webseite der Erzdiözese München und Freising zu veröffentlichen.

München, den 12. Mai 2020




Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

